Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 2???????? folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im folgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H...
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit, Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendsachen
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben.
 - 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegen hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom außer Kraft.

Spiekeroog, den

Piszczan Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/
		Euro
1.	Vervielfältigungen	2002
1.1	Format DIN A 4 je Seite (S/W)	0,35
1.2	Format DIN A 4 je Seite (Farbe)	1,05
1.3	Format DIN A 3 je Seite (S/W)	0,70
1.4	Format DIN A 3 je Seite (Farbe)	2,10
	in einer Auflage	
1.5.	je Seite DIN A4	
1.5.1	ab 50 Kopien (S/W)	0,20
1.5.2	ab 50 Kopien (Farbe)	0,60
	je Seite DIN A3	
1.5.3	ab 50 Kopien (S/W)	0,35
1.5.4	ab 50 Kopien (Farbe)	1,05
	Für Schüler/innen und Student/innen, die ihren Wohnsitz in	
	der Gemeinde Spiekeroog haben, sind Abschriften,	
	Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere	
	Vervielfältigungen für Bewerbungen grundsätzlich gebührenfrei.	
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften je Seite	6,25
2.2	von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden je Seite	3,75
	Für Schüler/innen und Student/innen, die ihren Wohnsitz in	
	der Gemeinde Spiekeroog haben, sind Abschriften,	
	Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere	
	Vervielfältigungen für Bewerbungen grundsätzlich	
	gebührenfrei.	
3.	Passbilder	
3.1	pro 6 Stück - ausgedruckt	9,00
3.2	1 Passbild digital zur Beantragung von hoheitlichen	2,50
	Dokumenten im Passamt	
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	20,00
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die	
	Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist	
	ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	6,25 bis 625,00
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	
	vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere	
	Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und	
	Bedeutung des Vorganges)	

6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	20,00 bis 30,00
7	je angefangene halbe Stunde	201: 150.00
7.	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Gemeindestraßen und -plätzen	30 bis 150,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	a) bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsantrages	12,50
8.2	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	6,25
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	a) bis 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	12,50
9.1.3	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand- rechten Dritter	20,00
9.1.4	d) Löschungsbewilligungen, die nicht unter a) bis c) fallen Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	20,00
10.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnisnach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00
11.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	100,00
12.	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung	50,00
13.	Rechtsbehelfe	62,50 bis 3125,00
13.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der	02,50 018 5125,00
	Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf-Erfolg	
	<u> </u>	
	von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen	
	Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des	
	Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
	hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr	